

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Beirat der ARGE SGB II im Landkreis Bitterfeld

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat der ARGE SGB II Landkreis Bitterfeld (nachfolgend ARGE genannt) ist ein Gremium, dessen hauptsächliche Aufgabe in der Beratung der Geschäftsführung der ARGE bei der Aufgabenwahrnehmung für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB II besteht.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat können folgende Vertreter beratend angehören:
 - a) die kommunalen Gebietskörperschaften
 - b) Verbände
 - c) Kammern
 - d) Innungen
 - e) Träger der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen.
- (3) Bei der Berufung in den Beirat bzw. der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (4) Der / die Geschäftsführer(in) der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er / sie kann sich hierbei vertreten lassen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen den / die Vorsitzende(n) und seinen / ihren Stellvertreter(in) aus den eigenen Reihen für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der / die Vorsitzende lädt den Beirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Quartal schriftlich ein.
- (3) Der Beirat ist so rechtzeitig einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ist der Beirat einzuberufen.

- (5) Der Beirat tagt in der Regel öffentlich.
- (6) Der / die Vorsitzende bzw. seine(e) / ihr (e) Stellvertreter(in) leitet die Sitzung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der / dem Vorsitzenden festgelegt. Dabei sind die am Ende der vorherigen Sitzung getroffenen Festlegungen sowie alle spätestens drei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle der ARGE eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Über später eingegangene Anträge sowie etwaige Änderungen der Tagesordnung entscheidet der Beirat zu Beginn der Sitzung.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden. Kommt kein Konsens zustande, entscheidet der Beirat mit Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle für den Beirat ist Sitz der ARGE SGB II Landkreis Bitterfeld.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat in seiner Arbeit.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält die Tagesordnung, Ort und Beginn/Ende der Sitzung, nennt Teilnehmer und Versammlungsleitung. Sie hält die wichtigsten Beiträge fest, notiert Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und dem / der Schriftführer(in) unterzeichnet und den Beiratsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift ist während der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Beiratssitzung anzukündigen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.